

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

13. Jahrgang

Freitag, den 10. August 2018

Nummer 9 | Woche 32



Foto: Herr U. Jarke

– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches – Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkwalde ..... Seite 3
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ ..... Seite 4
- Bekanntmachung Bebauungsplan „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ..... Seite 4

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- Haushaltssatzung der Stadt Niemegk für das Haushaltsjahr 2018 mit Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 5
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ ..... Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung  
Vorläufige Besitzeinweisung Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“  
Az. 1-002-R ..... Seite 6

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkwalde

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat den Entwurf des Flächennutzungsplans in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2018 bestätigt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Landschaftsplan wurden ebenfalls bestätigt und zur Offenlegung freigegeben. Durch den Flächennutzungsplan sind alle in der Gemarkung Borkwalde gelegenen Flächen betroffen. Die Lage der Gemeinde Borkwalde innerhalb des Amtsgebietes Brück können Sie der Anlage „Übersichtsplan“ entnehmen.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf, die Begründung einschließlich des Umweltberichts und der Landschaftsplan werden in der Zeit vom

**20. August 2018 bis zum 21. September 2018**

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt. Zusätzlich werden alle auszulegenden Dokumente auf der Homepage des Amtes Brück ([www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de)) unter der Rubrik Politik & Verwaltung/Bauleitplanung/laufende Verfahren zum Download bereitgestellt.

Zusätzlich zu den genannten Unterlagen werden alle Stellungnahmen mit Umweltbezug aus der frühzeitigen Beteiligung ausgelegt. Diese Stellungnahmen wurden von den folgenden Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde –; Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Bodenschutzbehörde –; Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz; Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Landesbetrieb Forst Brandenburg.

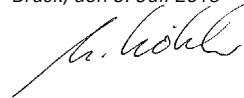
Der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen befassen sich unter anderem mit diesen Themenkomplexen:

Waldinanspruchnahme; Kompensationsmaßnahmen; Altlastenverdachtsflächen; Biotopenschutz; Eingriffsregelungen; Artenschutz; Gewässerunterhaltung; Immissionsschutz; dezentrale Ver- und Entsorgungsanlagen; Freiraumverbund; Denkmalschutz; Auswirkungen auf Schutzgüter: Arten, Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Mensch.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG sind vom Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG ausgeschlossen, soweit hier Einwendungen geltend gemacht werden, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan hätten geltend gemacht werden können, die aber nicht oder nicht fristgerecht geltend gemacht wurden (vgl. § 7 Abs. 3 UmwRG).

Brück, den 3. Juli 2018



M. Köhler  
Amtdirektor

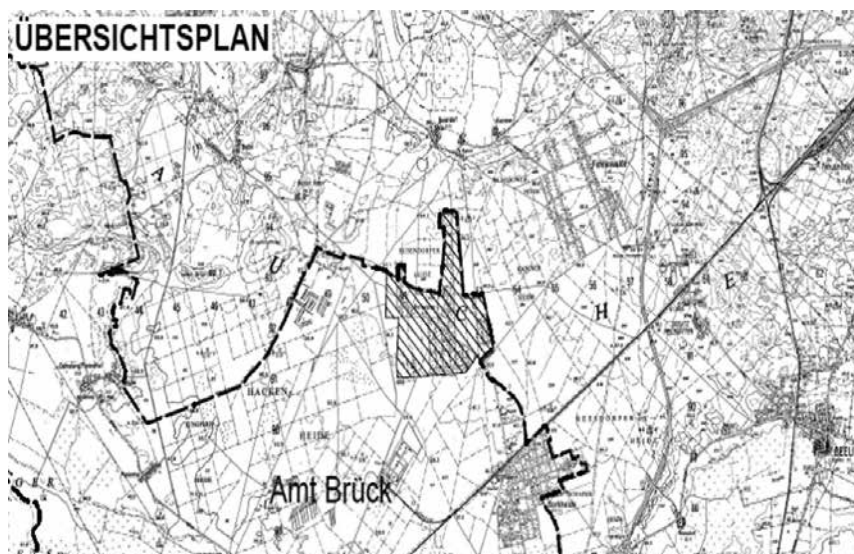
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 20. Juni 2018 beschlossene, Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplans wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 3. Juli 2018

M. Köhler  
Amtdirektor

#### Anlage



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Juli 2018** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.07.2018 bekannt gemacht wird:

- Beschluss über die 4. Änderung der Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“, Beschluss Nr. 08/07-2018

Brück, den 6. Juli 2018



Köhler  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung Bebauungsplan „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ –  
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Juli 2018 den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts bestätigt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben (Bh-30-346/18).

Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebietes durch Schaffung von Wohnbauflächen in verkehrsgünstiger Lage. Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahntrasse und westlich von der „Friedrich-Engels-Straße“. Im Westen wird das Gebiet von der „Neuendorfer Straße“ und im Osten vom „Mittelweg“ begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts werden in der Zeit vom

**20. August 2018 bis zum 21. September 2018**

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

Als ergänzende Informationen zu Umweltbelangen werden auch eine Immissionsprognose sowie ein Artengutachten für das Plangebiet Bestandteil der Auslegung sein.

Der Umweltbericht befasst sich unter anderem mit diesen Themenkomplexen:

- Auswirkungen auf Schutzgüter: Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung, Kultur und Sachgüter, Arten und Lebensgemeinschaften
- Eingriffe in die Umwelt durch Waldumwandlung und Versiegelung
- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Grünordnerische Festsetzungen
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.

Brück, den 1. August 2018



M. Köhler  
Amtdirektor

**Darstellung des Plangebietes**



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 7. Juli 2018 beschlossene, Beschluss zur frühzeitigen Offenlegung des Bebauungsplans „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 1. August 2018



M. Köhler  
Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

**Haushaltssatzung der Stadt Niemeck für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 3.476.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 3.612.500 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf      | 15.700 EUR    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 700 EUR       |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.462.000 EUR
Auszahlungen auf	3.647.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.159.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.250.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	303.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	287.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	110.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 320 v. H. |

**§ 5**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf                                  | 10.000 EUR  |
| festgesetzt.  |             |
| 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | 10.000 EUR  |
| festgesetzt.  |             |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf         | 10.000 EUR  |
| festgesetzt.  |             |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:   |             |
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf  | 100.000 EUR |
| und   |             |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf   | 30.000 EUR  |
| festgesetzt.  |             |

**§ 6**

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70,72,73,74,75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemegk, den 05.07.2018



Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

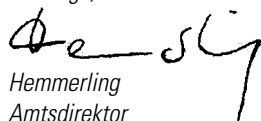
Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 04.07.2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 05.07.2018



Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planet“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planet“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Juli 2018** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.07.2018 bekannt gemacht wird:

- Beschluss über die 4. Änderung der Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planet“, Beschluss Nr. 08/07-2018

Brück, den 6. Juli 2018



Köhler  
Verbandsvorsteher

– Öffentliche Bekanntmachung –

**Vorläufige Besitzeinweisung Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“  
Az. 1-002-R**

Im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

**Anordnung**

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>1</sup> in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 66 FlurbG in Kraft.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der 15.09.2018

festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.

3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

- Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Zuteilungskarte und der Flurstücksliste für die Dauer von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Einrichtungen für die Beteiligten des Flurbereinigerungsverfahrens während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus:
    - a) Amt Niemeck  
Großstr. 6, 14823 Niemeck
    - b) Stadt Bad Belzig  
Wiesener Str. 6, 14806 Bad Belzig
    - c) Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg  
Friedrich-Engels-Straße 23, 14473 Potsdam
    - d) Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
  5. Die neuen Grundstücksgrenzen wurden im Zeitraum Januar – Mai 2018 in die Örtlichkeit übertragen. Am 26., 27. und 28. Februar, 26., 27. und 28. März sowie 8. und 9. Mai 2018 wurde den Beteiligten die neue Grundstückseinteilung vor Ort angezeigt und erläutert. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich diese auf Wunsch in den unter c) und d) genannten Einrichtungen während der Geschäftszeiten erläutern zu lassen.
  6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
  7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gemäß §§ 61 und 63 FlurbG mit der Ausführung des Flurbereinigerungsplanes. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.
  8. Die gemäß §§ 35 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigerungsbehörde vorgenommen werden.
- Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>2</sup> angeordnet.

### Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert worden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung in der Vorstandssitzung vom 06.12.2017 gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG). Die im Flurb-

reinigungsbereich wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe wurden am 08.01.2018 angehört.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Flurbereinigerungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Flurbereinigerungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

einzu legen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 26.07.2018

Im Auftrag



Benthin



<sup>1</sup> Flurbereinigerungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I, S. 3546)